

# Verordnung

des Landkreises Neu-Ulm

über das Landschaftsschutzgebiet

„Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“

vom 18.11.1997

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 17.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 311), erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Der Auwald, der sich entlang der Iller von der Stadt Neu-Ulm über die Städte Senden und Vöhringen, die Gemeinde Bellenberg, die Stadt Illertissen, den Markt Altenstadt bis zum Markt Kellmünz erstreckt, wird unter der Bezeichnung „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.990 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grob umschrieben in einer Karte M 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im einzelnen ergeben sich die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes aus den Schutzgebietskarten M 1 : 5.000, wobei für den Verlauf der Grenze die Innenkante der Abgrenzungslinie maßgebend ist. Die Schutzgebietskarten werden beim Landratsamt Neu-Ulm, bei den Städten Illertissen, Neu-Ulm, Senden und Vöhringen, bei den Märkten Altenstadt und Kellmünz und bei der Gemeinde Bellenberg aufbewahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 3

### Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
  1. den Illerauwald als prägendes Landschaftselement des Illertales zu erhalten und seine günstige Wirkung für ein ausgeglichenes Klima des Illertales zu sichern.

2. die Flusslandschaft mit

- ihrem artenreichen Waldbestand,
- gehölzarmen bis gehölzfreien Brennen,
- natürlich gestalteten, charakteristisch gestuften Waldsäumen und Waldmänteln und
- Gewässern einschließlich Verlandungszonen und Gehölzsäumen

in der Vielfalt, Eigenart und Schönheit ihres Landschaftsbildes sowie als Lebensraumkomplex für zahlreiche, darunter seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere zu sichern sowie erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen.

3. die ökologischen Grundbedingungen der Aue, besonders autotypische Verhältnisse bezüglich Grundwasserstand und –abfluss sowie eine ungestörte Bodenoberfläche und –schichtung, zu sichern und wieder herzustellen sowie das Flussregime der Iller durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
4. den Illerlauf mit seinen Kiesinseln als biologisch bedeutsamen Bereich zu erhalten und
5. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, insbesondere wenn diese Veränderungen dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist deshalb auch verboten,

1. den Auwald in eine andere Bodennutzungsart zu überführen,
2. den Auwald in eine artenarme, landschaftsfremde oder nadelholzreiche Bestockung umzuwandeln,
3. flachgründige Böden und Brennenbereiche zu bestocken oder den dort vorhandenen, naturnahen Bewuchs umzustrukturieren sowie
4. Bodenbestandteile, insbesondere Kies, abzubauen.

#### § 4

##### Besondere Vorschriften

So weit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen (z.B. Verordnungen über Naturdenkmale, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturschutzgebiete), bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt,
1. Gewässer und deren Ufer, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind, herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder Drainanlagen zu errichten; ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist die Erhaltung bestehender Drainanlagen,
  2. den gewässerbegleitenden Gehölzsaum auszulichten, abzuschneiden oder – auch nur teilweise – zu beseitigen; das Zurückschneiden überhängender Äste (so weit sie die Bewirtschaftung behindern) und in die Nutzflächen wuchernder Gehölze bedarf nicht der Erlaubnis,
  3. bauliche Anlagen zu errichten oder in ihrer äußeren Gestaltung oder Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
  4. zusätzlich Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen oder bestehende zu verlegen,
  5. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  6. Leitungen zu verlegen, zu errichten oder bestehende Leitungen abzuändern,
  7. Bohrungen durchzuführen,
  8. die Bodenoberfläche und die Bodenschichtung zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Wurzelstöcke zu beseitigen,
  9. nicht ackerfähiges Grünland gemäß Agrarleitplan, einschließlich Streu- und Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren, umzubrechen oder sonst zu verändern,
  10. Abfälle jeglicher Art, Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern,
  11. chemische Mittel anzuwenden,
  12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Nutzung/Handlung,
  14. Boote zu lagern,
  15. zu zelten,
  16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, ausgenommen an dafür vorgesehenen Plätzen,
  17. nichtamtliche Schilder, Bild- und Schrifttafeln anzubringen und

18. eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung/Handlung auszuüben.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft oder
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen jedoch durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden können.

Eine Gestattungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen vom Veränderungsverbot des § 3 Abs. 2 und der Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, so weit sie zur Erhaltung des vorhandenen Auwaldes oder zur Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwälder aus standortheimischen und standortgerechten Arten beiträgt, unter Beachtung folgender Maßgaben:
  - a) Die Einbringung der Laubgehölze soll nicht plantagenartig erfolgen,
  - b) standorttypische Straucharten bleiben erhalten oder sind beim Waldaufbau vorgesehen,
  - c) das Bodenrelief und die Bodenschichtung werden nicht verändert,
  - d) Wurzelstöcke werden nicht beseitigt,
  - e) die Naturverjüngung ist zu bevorzugen,
  - f) Kahlhiebe werden nur in der Zeit vom 01. August bis 31. März durchgeführt und bei Hochwald auf 0,5 ha begrenzt,
  - g) auf die Erhaltung und Neuschaffung von Altholzanteilen wird hingewirkt,
  - h) durch eine kontinuierliche Förderung einzelner Bäume am Waldrand soll gewährleistet werden, dass der vorhandene Bestand landschaftsprägender Altbäume an den Waldrändern insgesamt erhalten bleibt,
  - i) an den Waldrändern wird die natürliche Mantel- und Saumzone erhalten und entwickelt und
  - j) die Verlegung, der Ausbau und die Neuanlage von Forstwegen erfolgt im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde -.
2. der ordnungsgemäße Betrieb von Wassergewinnungsanlagen, des Illerkanals, des Altenstadter Kanals, des Kanals der Unteren Iller AG, des Kaula-Kanals und des Ayer Werkskanals mit den jeweils zugehörigen Wasserbenutzungs- oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern; Unterhaltungsmaßnahmen an den o.g. Einrichtungen bzw. Anlagen

sind im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – zulässig.

3. die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Nr. 4.
4. die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung und der Fischereischutz.
5. die Unterhaltung der Gewässer mit den zugehörigen Deichanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang – bei Gräben jedoch nicht mit der Grabenfräse und nur in den Monaten August bis Oktober – sowie die Gewässeraufsicht.
6. der Betrieb von Energieversorgungsleitungen, Energieversorgungs- und öffentlichen Abwasseranlagen sowie Anlagen der Deutschen Telekom, der Deutschen Bahn AG und der Bundesfernstraßenverwaltung sowie sonstige Straßen und Wege; Unterhaltungsmaßnahmen an den o.g. Einrichtungen bzw. Anlagen sind im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung – unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Nr. 9 – in Form
  - der Streuwiesennutzung,
  - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) sowie
  - der Ackernutzungauf bisher so genutzten Flächen.
8. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes (einschließlich der Maßnahmen gemäß den Zielen der Illersanierung) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde -.

## § 7

### Befreiung

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt – untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall eine Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

## §8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
  - ohne Erlaubnis des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde - Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung vornimmt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung nicht erfüllt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Bezirksverordnung über den Schutz der Iller-Auen in der Stadt Neu-Ulm sowie in den Landkreisen Neu-Ulm und Illertissen“ vom 02.02.1968 (RABl S. 27) mit allen Änderungen außer Kraft.

Neu-Ulm, 18.11.1997  
Landkreis Neu-Ulm

Erich Josef Geßner  
Landrat





